



# Merkblatt: Wirtschaftsförderung

## Ziel

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt die einzelbetriebliche Förderung für Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen und bestehende Arbeitsplätze durch zukunftsgerichtete Projekte sichern. Beantragt werden können Finanzierungsbeiträge, Zinskostenbeiträge oder Starthilfen für Jungunternehmen.

## Kriterien Wirtschaftsförderung

Schaffen neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze. [Art. 3 Abs. 1 WFG]

Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens (z.B. neue Produkte, neue Technologie, neue Firma). [Art. 3 Abs. 2 WFG]

Das Vorhaben soll einheimische Betriebe nicht wesentlich konkurrenzieren. [Art. 3 Abs. 3 WFG]

Die Produkte oder Dienstleistungen sollen möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt sein.

Klares Unternehmenskonzept und eine überzeugende Planung.

Fachwissen und Qualität der Unternehmensführung.

Die Unterstützung soll für die Realisierung des Vorhabens sein. Keine Mitnahmeeffekte.

Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung. [Art. 1]

## Antragsstellung

Das Amt für Wirtschaft unterstützt Unternehmen bei Vorabklärungen und der Formulierung des Antrags an die Wirtschaftsförderungskommission. Anträge bestehen grundsätzlich aus einer Beschreibung des initiierenden Unternehmens, einem Projektbeschrieb, einer Finanzplanung sowie einer direkten Stellungnahme zu den Kriterien der Wirtschaftsförderung. Aus dem Antrag muss ersichtlich werden, wie das Projekt die Wertschöpfung für das Unternehmen steigert und wie viele neue Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten werden können.

Gesuche um Wirtschaftsförderung können an das Amt für Wirtschaft gestellt werden. Entscheidungsgremium ist die Wirtschaftsförderungskommission. Diese prüft und beurteilt die Gesuche nach dem Gesetz betreffend Förderung der Wirtschaft (WFG).

## Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) vom 26. April 1981
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) vom 24. Oktober 2016